

31. 1. Anwendung der §§ 276, 31, 89, 278 B.G.B. auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen.

2. Rechtsverhältnis der Berufsvereinschaften zum Reichspostfiskus auf Grund des § 97 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Verpflichtung der Berufsvereinschaften, behufs Verhütung eines den Postfiskus schädigenden Mißbrauchs für eine tunlichst sichere Aufbewahrung der im Gelbanweisungsvorkehr verwendeten Formulare, Stempel und Siegel zu sorgen.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1907 i. S. Reichspostfiskus (kl.) w. Norddeutsche Textilberufsgen. (Bekl.). Rep. VI. 228/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte in der Zeit vom August 1902 bis zum Februar 1903 in fünf Fällen insgesamt 4361,40 M auf Anweisungen ausgezahlt, von denen er glaubte, daß sie von der Beklagten auf Grund von § 97 des Gew.U.V.G. ausgestellt worden seien, während sie von einem Angestellten der Beklagten, dem Schreiber Br., unter Benutzung von Anweisungsvorkehrformularen, auf denen er die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes Me. und des Verwaltungsdirektors Ma. täuschend ähnlich nachgemacht hatte, widerrechtlich angefertigt und unter Benutzung von Briefumschlägen der Beklagten an die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Berlin, Rentenerhebungsstelle, gesendet worden waren. Um einer Entdeckung der Fälschungen bei Erhebung des Geldes vorzubeugen, hatte er sowohl diese Formulare, wie die Quittungsvorkehrformulare, auf die er eigenhändig die Unterschrift des fälschlich

bezeichneten Rentenempfängers gesetzt hatte, mit dem Gummistempel der Beklagten „Beglaubigung erlassen, Norddeutsche Textilberufsgenossenschaft“ versehen. Der Kläger forderte von der Beklagten Ersatz jenes Betrages, mit der Begründung, daß die Betrügereien des Br. nur durch den Mangel aller Vorsichtsmaßregeln auf Seiten der Beklagten selbst und ihrer Angestellten bei der Aufbewahrung der Formulare, Stempel und Siegel, sowie des Anweisungs-Journals und der Abrechnungen mit den Belegen möglich geworden seien; daß daher die Beklagte nach Maßgabe der §§ 31, 89, 276, 278, eventuell 823 B.G.B. zum Erfasse des dem Kläger durch jene Betrügereien verursachten Schadens verpflichtet sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht die Berufung zurück. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht verneint eine vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung der vom Kläger gezahlten Beträge. Die auf § 97 Gew.U.V.G. beruhende öffentlichrechtliche Verpflichtung des Klägers schließt ein allgemeines und dauerndes, nach bürgerlichem Rechte zu beurteilendes Schuldverhältnis nicht in sich. Es könne daher nicht davon die Rede sein, daß die Beklagte die Verpflichtungen aus einem bestehenden Schuldverhältnis fahrlässig verlegt, oder daß sie sich des Br. zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient habe und darum dessen Verschulden vertreten müsse. Auch auf § 823 B.G.B. lasse sich die Klage nicht stützen, da nicht das Eigentum oder ein sonstiges Recht des Klägers verletzt sei, sondern sein Vermögen, und eine allgemeine Haftung für fahrlässig verursachten Vermögensschaden nicht bestehe. Es lasse sich schließlich aber auch bei Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Einzelheiten nicht feststellen, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe. Einer mißbräuchlichen Verwendung von Formularen und Stempeln werde sich bei Behörden, Berufsgenossenschaften etc. nie gänzlich vorbeugen lassen, und die Beklagte habe diesen Mißbrauch in den vorgekommenen Fällen keineswegs besonders erleichtert.

Die Revision führt hiergegen folgendes aus. Wenn auch mit Rücksicht auf die Zwecke der Gewerbeunfallversicherung die Vor-

schriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auf dem öffentlichen Interesse beruhten, und ihnen insofern ein öffentlichrechtlicher Charakter zukommen möge, so schließe dies doch die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die besonderen durch das Gesetz begründeten Rechtsverhältnisse nicht aus. Demgemäß sei auch das durch § 97 jenes Gesetzes begründete Rechtsverhältnis der Parteien in seinen Wirkungen nach dem Charakter und dem Wesen der aus § 97 sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu beurteilen. Daß es nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz begründet sei, stehe der Anwendung der §§ 276, 278 B.G.B. nicht entgegen, da diese Vorschriften auf Schuldverhältnisse überhaupt, und nicht nur auf solche aus Verträgen Anwendung fänden. Jene Rechte und Pflichten seien wesentlich privatrechtlicher, bzw. vermögensrechtlicher Natur, hinsichtlich deren das Unfallversicherungsgesetz besondere Bestimmungen nicht enthalte. Das dadurch entstandene Rechtsverhältnis beschränke sich aber nicht auf die speziellen Schuldverhältnisse, die durch die Ausstellung und Auszahlung der einzelnen Anweisungen von Fall zu Fall entstünden, sondern sei ein dauerndes, das nach den im bürgerlichen Rechte geltenden Grundsätzen als ein allgemein auf die Auszahlung aller auf Grund des Gesetzes zu leistenden und von der Genossenschaft den Empfangsberechtigten angewiesenen Entschädigungen gerichteter Auftrag zu beurteilen sei. Daß die Beklagte sich des Br. zur Erfüllung einer ihr gegen den Kläger obliegenden Verbindlichkeit, insbesondere der zur Aufbewahrung von Formularen 2c, bedient habe, habe der Kläger gar nicht behauptet, sondern die Vernachlässigung dieser Pflicht den verfassungsmäßigen Vertretern der Beklagten und den Personen, deren diese sich zur Erfüllung der ihr hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände dem Kläger gegenüber obliegenden Verpflichtung bedient habe, insbesondere dem Bureauvorsteher D. und dem Verwaltungsdirektor Ma., zur Last gelegt. Die fernere Annahme des Berufungsgerichts, daß auch unter Voraussetzung der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Einzelheiten sich nicht feststellen lasse, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe, lasse die Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte und Tatsachen völlig vermissen; insbesondere habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, welche Sorgfalt mit Rücksicht auf den hier in Betracht kommenden Gelbanweisungsvkehr der Beklagten oblag, und ob nicht

ihre Vertreter und die bezeichneten Angestellten die Gefährlichkeit der ihnen zur Last gelegten Unterlassungen hätten erkennen müssen. Wenn auch die Berufsgenossenschaften nicht in der Lage sein sollten, der Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der in diesem Verkehre hergebrachterweise von ihnen benutzten Formulare *z.*, insbesondere einem Mißbrauch ihrer Angestellten, zur Täuschung der Postverwaltung gänzlich vorzubeugen, so seien sie doch nach den Grundätzen von Treu und Glauben verpflichtet, der Gefahr eines solchen Mißbrauchs durch Anwendung tunlichster Sorgfalt bei Verwahrung der Formulare *z.* soweit wie möglich vorzubeugen. In dieser Beziehung habe es das Berufungsgericht an jeder Prüfung und Erörterung fehlen lassen. Schließlich stellt die Revision noch zur Erwägung, ob der Ausführung des Berufungsgerichts, daß § 823 B.G.B. nicht anwendbar sei, beigetreten werden könne, da die Verletzung des Eigentums an den Postkastengelbern, mithin eines durch jene Vorschrift geschützten Rechtes, vorliege.

Diese letztere Auffassung der Revision ist allerdings ohne weiteres abzulehnen; dagegen ist im übrigen ihren Ausführungen im wesentlichen beizupflichten. Zwar ist es richtig, daß der Verpflichtung des Klägers, auf Grund der von der Beklagten ausgestellten Anweisungen Zahlung zu leisten, nicht ein privatrechtliches Schuldverhältnis zugrunde liegt. Vielmehr ist es lediglich das Gesetz (§ 97 Gew.U.V.G.), das diese Verpflichtung ihm auferlegt; es handelt sich daher nicht um ein privatrechtliches Auftragsverhältnis, sondern „um einen durch das öffentliche Recht bestimmten Eintritt eines Rechtssubjekts an Stelle eines anderen zur Erfüllung der prinzipiell diesem obliegenden sozialpolitischen Leistungspflicht“ (Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bb. 1 S. 478 flg.). Ebenso wenig wie die anweisende Berufsgenossenschaft die Postverwaltung zur Zahlung des angewiesenen Betrages im Wege der Klage zwingen kann, sondern ihr in dieser Beziehung nur ein Beschwerderecht zusteht, ebensowenig tritt der geordnete Rechtsweg ein, wenn die Berufsgenossenschaft die im Laufe eines Rechnungsjahres auf ihre Anweisungen gezahlten Beträge der Postverwaltung zu ersetzen sich weigert, sondern es hat das Versicherungsamt, unter dessen Aufsicht sie steht, gegen sie ohne weiteres das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten (Gew.U.V.G. § 106). Gleichwohl ist der Revision darin beizutreten, daß auch öffentlich-

rechtliche Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, die unter analoger Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind, und deren Verletzung zum Erfasse des dadurch dem anderen Teile zugefügten Schadens nach eben diesen Vorschriften verpflichtet. Zu dieser Auffassung wird man schon durch die Erwägung gedrängt, daß, wenn die analoge Anwendung des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen wäre, dann der Rechtsweg überhaupt unzulässig sein müßte. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung einer öffentlichrechtlichen Pflicht entsteht, ist aber regelmäßig im geordneten Rechtswege zu verfolgen und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Soweit sich aus dem Gesetze nicht etwas anderes ergibt, sind auf das Rechtsverhältnis der Parteien die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches analog anzuwenden; nach ihnen ist das Maß der Sorgfalt zu beurteilen, das die Parteien in ihren Beziehungen zueinander, insbesondere im Geldeanweisungsvorkehr, zu betätigen haben. Besteht eine Pflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber, für eine Aufbewahrung der Formulare, Stempel, Siegel &c in der Weise zu sorgen, daß damit kein Mißbrauch getrieben werden kann, der zu einer Schädigung des Klägers führen würde, so muß daher auch ihre Verletzung die Beklagte zum Erfasse des dadurch dem Kläger entstandenen Schadens nach Maßgabe der analog anzuwendenden Vorschriften der §§ 276, 31, 89, 278 B.G.B. verpflichten.

Nun kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß eine solche Aufbewahrungspflicht der Beklagten dem Kläger gegenüber an sich besteht; der Kläger, den das Gesetz verpflichtet, gemäß der von der Beklagten ausgestellten Anweisungen Zahlung zu leisten, kann verlangen, daß die Beklagte Einrichtungen trifft, die die möglichste Gewähr dafür bieten, daß die ihm in der üblichen Weise zugehenden Anweisungen auch wirklich von ihr ausgestellt sind. Dazu gehört auch die sichere Aufbewahrung der Formulare, der Stempel, Siegel &c, und mit Recht macht die Revision geltend, daß es hierzu nicht erst einer Verfügung des Reichsversicherungsamtes bedurfte, wie sie in dessen Rundschreiben vom 30. September 1905 erlassen worden ist. Denn gerade die mißbräuchliche Benutzung der Formulare, besonders aber auch des den Erlaß der Beglaubigung der Quittung ausdrückenden Stempels von seiten des mit der Benutzung dieser Gegenstände nicht unmittelbar betrauten Angestellten der Beklagten konnte, wie

auch die von Br. begangenen Fälschungen beweisen, zu einer Schädigung des Klägers führen, der die Beklagte tunlichst vorzubeugen verpflichtet war. Allerdings läßt sich eine solche Aufbewahrungspflicht nicht abstrakt annehmen; es ist zu prüfen, inwieweit eine jeden Mißbrauch ausschließende oder doch erschwerende Aufbewahrung sich mit einem geordneten Geschäftsgange vereinigen läßt, und es ist zu erörtern, wie sich der Geschäftsgang bei der Ausfüllung und Absendung der Zahlungsanweisungen, sowie der Quittungsformulare im einzelnen abwickelt, welche Bedeutung die einzelnen Akte haben, und welches Maß von Sorgfalt bei ihnen anzuwenden ist. Erst auf Grund einer solchen Prüfung und Erörterung läßt sich der Umfang der Aufbewahrungspflicht beurteilen, und die Frage beantworten, ob diese Verpflichtung verletzt worden ist, ob sie zur Schädigung des Klägers geführt hat, und ob ein Verschulden der verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten (§§ 31, 89 B.G.B.) oder ein solches derjenigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufbewahrungspflicht bedient hat (§ 278 B.G.B.), vorliegt.

Das Berufungsgericht hat es an einer solchen Erörterung und Prüfung vollständig fehlen lassen. Seine Annahme, daß sich auch bei Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Einzelheiten nicht feststellen lasse, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet habe, ist ohne jede Begründung geblieben; eine solche läßt sich überhaupt nicht geben ohne ein genaues Eingehen auf jene Einzelheiten. Die weitere Annahme, einer mißbräuchlichen Verwendung von Formularen ic werde sich bei Behörden, Berufsgenossenschaften ic nie gänzlich vorbeugen lassen, beweist nichts dagegen, daß bei Befügung einer Sorgfalt, wie sie der Gelbanweisungsverkehr erfordert, die in Rede stehenden Fälschungen vermieden worden wären, und der Meinung endlich, daß die Beklagte einen solchen Mißbrauch in den vorgekommenen Fällen keineswegs besonders erleichtert habe, fehlt jede tatsächliche Unterlage, solange nicht übersehen werden kann, welche Einrichtungen von der Beklagten getroffen worden, ob bei Verbehalten eines geordneten Geschäftsgangs von ihr noch weitergehende Maßregeln gefordert werden konnten, und ob ihre Anordnungen von ihren Angestellten befolgt worden sind.“ . . .